

**Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 und 3 Oö. Straßengesetz 1991
„Straßerau“, KG Lustenau
Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße –
Widmung für den Gemeingebrauch
Auflassung von Verkehrsflächen – Entziehung des
Gemeingebrauchs**

ELAK-Zeichen
0067391/2020 BBV BeG

Geschäftszeichen
BBV/ST200010

Datum
29.03.2021

öffentliche Planauflage

Kundmachung

Die Bau- und Bezirksverwaltung beabsichtigt, dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz die oben angeführte Verordnung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Verordnungsplan ST200010 und der Umweltbericht liegen in der Zeit **vom 10.05.2021 bis 07.06.2021** im Neuen Rathaus, 4. Stock, im Planausbereich **neben dem Info-Center** zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Für nähere Auskünfte und Planeinsicht stehen Ihnen darüber hinaus im Neuen Rathaus, 4. Stock,

DI Paul Kropf, Planung, Technik und Umwelt, Zimmer 4073, Telefon 7070-3164, und Helene Duursma, Bau- und Bezirksverwaltung, Zimmer 4021, Telefon 7070-2450, zur Verfügung.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann (z.B. GrundeigentümerIn, MieterIn), ist berechtigt, während der Auflagefrist Anregungen oder Einwendungen dem Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, schriftlich, elektronisch (bbv@mag.linz.at) oder per Post zu übermitteln.

Rechtsgrundlage:

§ 11 Abs. 6 und 7 Oö. Straßengesetz 1991

Der Bürgermeister:
Klaus Luger eh.